

## Artenschutzrechtliche Einzelartprüfung

Artbezogene Prüfung planungsrelevanter Arten im Plangebiet Bebauungsplan Nr. 133 „Am Meierhof“ – 1. Änderung.

### Vögel:

Innerhalb des Geltungsbereichs kommen hauptsächlich ökologisch wenig anspruchsvolle Arten des Siedlungsraums wie Amsel, Grünfink, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Zaunkönig vor. Im Zuge des faunistischen Gutachtens wurde auch eine Brutzeitfeststellung des Stieglitzes auf der südlichen Seite der Brockeswalder Chaussee festgestellt. Der Nachweis befindet sich jedoch außerhalb des Geltungsbereiches und ist von der Planung nicht direkt betroffen. Dem Plangebiet kann aufgrund der gewerblichen Bestandssituation eine nur geringe bis mittlere Bedeutung für Brutvögel zugewiesen werden<sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 10.

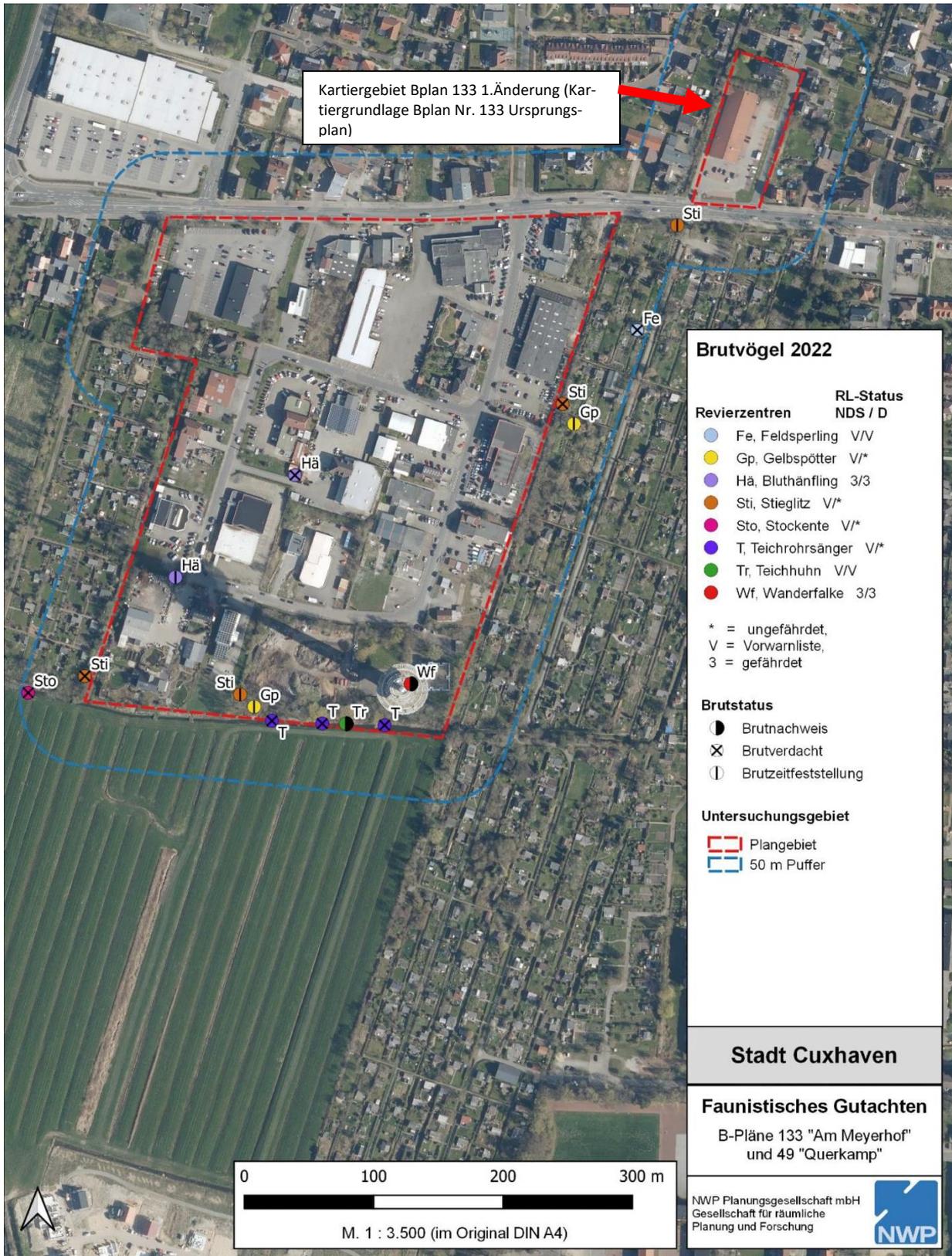


Abb. 1: NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 12. Brutreviere von Rote-Liste-Arten.

## Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus<sup>2</sup>:

RL Nds.                      Vorwarnliste

Bestandstrend:            langfristig (1990 – 2020): a Abnahme um mehr als 20 %

                                    kurzfristig (1996 – 2020): o Abnahme um weniger als 20 % oder  
Zunahme weniger als 25 %

Häufigkeitsklasse:      mh mäßig häufig (Bestand 1.501 – 15.000; Bestand 2020: 15.000 Re-  
viere)

### 2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

**Lebensraumsanspruch:** Stieglitze bewohnen besonders Ortsränder von Siedlungen, auch Kleingärten, Parks und andere halboffene strukturreiche Landschaften mit mosaikartigen Strukturen, lockeren Baumbeständen, Feld- und Ufergehölze, Alleen und Obstbaumgärten. Dort errichten sie ihre Nester auf äußersten Zweigen von Laubbäumen oder hohen Büschen, auch in Nestgruppen (Südbeck et al. 2005).

**Vorkommen im Gebiet:** Im für den Bebauungsplan relevanten Untersuchungsraum wurde eine Brutzeitfeststellung südlich der Brockeswalder Chaussee ausgemacht.

**Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Der Brutraum liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Neuplanung. Ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung ist nicht abzuleiten.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Der Stieglitz ist ein Siedlungsrandbewohner und ist Störungen durch Lärm und Bewegungen gewöhnt. Ein Verbotstatbestand infolge von Störungen besteht deshalb nicht.

**Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):** Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird durch die Neuplanung nicht beeinträchtigt. Der Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr.3 wird nicht berührt.

**Fazit:** Der Stieglitz hat seinen Lebensraum in den Gehölzen außerhalb des Plangebietes. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 sowie eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

### 3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

### 4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,

<sup>2</sup> Rote Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens, 9. Fassung Oktober 2021, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 2/2022

- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

**Ergebnis:**

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für den Stieglitz auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Der Brutvogel wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

### **Fledermäuse:**

Im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes Nr. 133 „Am Meierhof“ in der 1.Änderung wurde die Zwergfledermaus als planungsrelevante Art erfasst<sup>3</sup>. Die Art wird daher einer Einzelartprüfung unterzogen. Die Art ist in Anhang IV FFH Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführt und ist somit streng geschützt.

---

<sup>3</sup> NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 18.

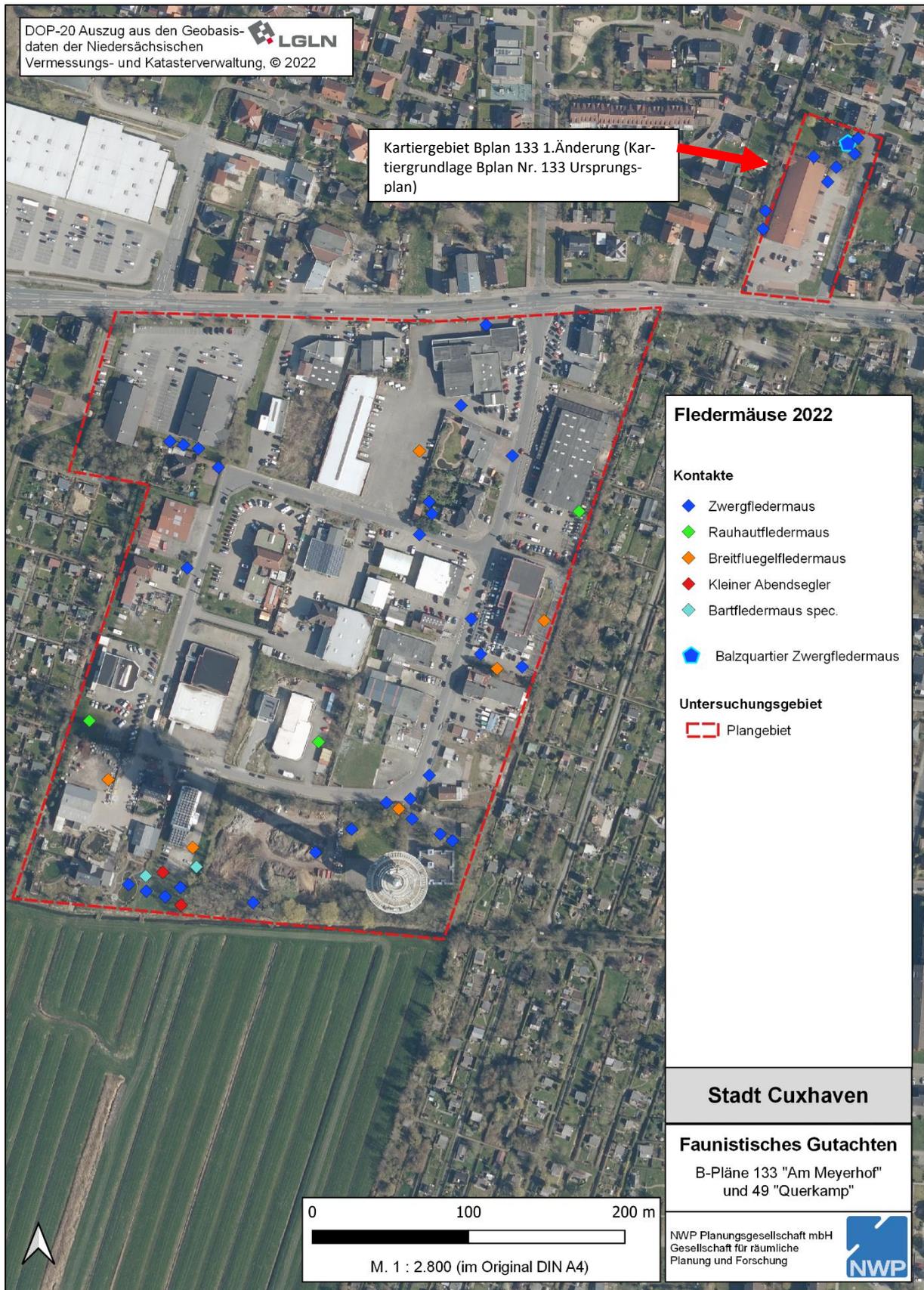


Abb. 2: NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Querkamp“, Stadt Cuxhaven (2022). S. 20. Summarische Darstellung der Fledermaus-Aktivität bei der Detektorkartierung.

## Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

### 1. Schutz- und Gefährdungsstatus<sup>4,5</sup>:

RL Nds.	Vorwarnliste
RL BRD:	ungefährdet

### 2. Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art

**Lebensraumsanspruch:** Die Zwergfledermaus ist die in weiten Teilen Deutschlands häufigste Fledermausart. Als siedlungstolerante Art erstreckt sich der Lebensraum über Dörfer und Städte mit Parks und Gärten. Sie bezieht hier als Sommerquartiere enge Spalten und Ritzen in Dachstühlen, Mauern, Wandverkleidungen und hinter Verschaltungen oder Fensterläden. Auf ihren Jagdflügen hält sie sich eng an dichte und strukturreiche Vegetationsformen und bevorzugt dabei Waldränder, Gewässer, Baumwipfel und Hecken, wo sie Kleininsekten erbeutet. Die Quartiere werden häufig gewechselt (im Durchschnitt alle 11-12 Tage). Zwergfledermäuse jagen auf kleinen Flächen in einem Radius von ca. 2.000 m um das Quartier (Petersen et al. 2004).

**Vorkommen im Gebiet:** Das gesamte Plangebiet wird als Jagdhabitat genutzt. Es wurde ein Balzquartier, das von mindestens einem Männchen besetzt wurde, im Dachbereich des Grundstückes „Am Meyerhof 7“ festgestellt. Das Quartier liegt außerhalb des Geltungsbereiches der Neuplanung der 1. Änderung.

**Verbotstatbestand der Tötung (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG):** Nördlich des LIDL Marktes befinden sich mehrere Altbäume welche als temporäre Fledermausquartiere in Frage kommen können. Eine aktive Nutzung wurde an keinem Baum festgestellt. Die östlich angrenzenden Bäume sind zu jung, als das sie als Quartier genutzt werden könnten. Es wurde ein Balzquartier im Dachbereich des nördlich angrenzenden Wohnhauses ausgemacht. Dieser Bereich liegt jedoch außerhalb des Geltungsbereiches der 1. Änderung.

Die am LDL Markt nördlich angrenzenden Bäume befinden sich in einem Bereich, welche planzeichnerisch als Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen oder als Einzelbäume festgesetzt werden. Sollten diese Bäume dennoch auf Umsetzungsebene überplant werden ist folgendes zu beachten: Zum Schutz von Fledermäusen sind bauvorbereitende Maßnahmen, z.B. Baufeldfreimachungen und erforderliche Gehölzbesichtigungen außerhalb der temporären Quartierszeiten im Sommer durchzuführen (also nicht in der Zeit von Anfang März bis Ende September). Gehölzbesichtigungen sollten generell auf den Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar beschränkt werden. Soweit dieser Zeitraum nicht eingehalten werden kann, ist im Rahmen einer fachgerechten örtlichen Überprüfung nachzuweisen, dass keine Quartiersstandorte von Fledermäusen betroffen sind. Selbiges gilt für Sanierungs- und Abrissarbeiten an Gebäuden im gesamten Geltungsbereich.

Der Verbotstatbestand der Tötung für diese Art wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

**Verbotstatbestand der erheblichen Störung während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG):** Aufgrund der langjährigen Bestandssituation führt die Neuplanung zu keinen signifikant erhöhten Scheuch- oder Barrierewirkungen mit erheblichem Störpotential.

<sup>4</sup> Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991, in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

<sup>5</sup> Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (2): 1-65

**Verbotstatbestand des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG):** Das Verbot bezieht sich auf konkret abgrenzbare Lebensstätten (z.B. Vogel-nester, Fledermausquartiere) und schützt diese im Zeitraum der aktuellen Nutzung. Darüber hinaus sind wiederkehrend genutzte Lebensstätten auch außerhalb der Phase aktueller Nutzung geschützt (z.B. Storch-Horste, Fledermaus-Winterquartiere). Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG) dar, wenn die ökologische Funktion für betroffene Tierarten im räumlichen Zusammenhang weiter gewährleistet werden kann.

Um den Verbotstatbestand nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG nicht auszulösen, ist als Vermeidungsmaßnahme unabhängig von der jahreszeitlichen Terminierung vor Gehölzentnahmen oder Umbau/Abriss von Bestandsgebäuden durch eine fachkundige Person zu prüfen, ob eine Nutzung durch Fledermäuse gegeben ist. Sollte dies der Fall sein, sind die Arbeiten zu verschieben, bis die Quartiersnutzung beendet bzw. die Brut- und Aufzucht abgeschlossen ist. Werden bei einer Begehung dauerhaft genutzte Lebensstätten in den Gebäuden oder in Höhlenbäumen festgestellt bzw. bestätigt, ist entsprechend vor einem Gebäudeumbau/-abriss oder einer Gehölzentnahme geeigneter Ersatz zu schaffen, um die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu gewährleisten. Die Bereitstellung zusätzlicher Fledermausquartiershilfen ist auf der Umsetzungsebene im Rahmen einer ökologischen Baubetreuung zu regeln.

Der hier aufgeführte Verbotstatbestand wird unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht ausgelöst.

**Fazit:** Die Zwergfledermaus nutzt den Geltungsbereich als Nahrungs- bzw. Jagdhabitat. Ein Balzquartier wurde nördlich angrenzend außerhalb des Geltungsbereiches ausgemacht. Eine Betroffenheit nach den Verbotstatbeständen der Tötung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG und des Verlustes von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen nicht gegeben und auch eine Störung gemäß § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG liegt nicht vor.

### 3. Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung des Verbotstatbestandes:

Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen umfassen den Erhalt von Flächen mit Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Gewässern, festgesetzte Einzelbäume sowie die Beachtung der oben aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen, auch an Gebäuden. Unter Beachtung dieser Maßnahmen werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht ausgelöst.

### 4. Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Es werden

- keine Tiere verletzt oder getötet,
- keine Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- keine Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt.

**Ergebnis:**

Es werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben berücksichtigt. Nach aktuellem Planungsstand treten keine Verbotstatbestände für die Zwergfledermaus auf, die einer Umsetzung der Planung entgegenstehen. Die Art wird von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die Planung nicht berührt.

**Quellenverzeichnis:**

Meinig, H., P. Boye, P., M. Dähne, R. Hutterer & J. Lang (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt

NWP Planungsgesellschaft mbH: Faunistisches Gutachten, Nr. 133 „Am Meierhof“ und Nr. 49 „Quer-kamp“, Stadt Cuxhaven (2022). Oldenburg.

Petersen, B., G. Ellwanger, R. Bless, P. Boye, E. Schröder & A. Ssymank (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Bonn-Bad Godesberg.

Rote Liste der in Niedersachsens und Bremen gefährdeten Säugetierarten, 1. Fassung 1991 , in Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1993

Südbeck, P., H. Andretzke, S. Fischer, K. Gedeon, T. Schikore, K. Schröder & C. Sudfeldt (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.